

Rechtliche Begründung zur 5. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird hinsichtlich der Ausgangsregelung in § 2 um weitere zehn Tage (bis zum 3. April 2021) verlängert. Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wird auf die fachliche Begründung zu dieser Verordnung verwiesen.

Zu § 5 Abs. 9:

KlientInnen in Einrichtungen der Tagesstruktur im Behindertenbereich sind iSd Verordnung als „KundInnen“ zu qualifizieren, Einrichtungen der Tagesstruktur daher als Kundenbereiche. Das hat zur Folge, dass einerseits die „20m²-Rgelung“ zur Anwendung kommen würde und andererseits bei „verbundenen Bauwerken“ eine Konsumation von Speisen und Getränken unzulässig wäre. Die Einhaltung dieser Bestimmungen würde aber dazu führen, dass der Versorgungsauftrag nicht mehr wahrgenommen werden kann.

In der Praxis werden MitarbeiterInnen in Tagesstruktureinrichtungen wöchentlichen Testungen unterzogen, weiters ist – anders als in § 6 Abs 4 vorgesehen – eine FFP2-Maske zu tragen. KlientInnen müssen ebenfalls eine FFP2-Maske tragen (Ausnahme: wenn dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist).

KlientInnen der Tagesstruktureinrichtungen sind Menschen mit Behinderung, die nicht oder noch nicht am ersten Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Tagesstruktureinrichtungen sind unter anderem Werkstätten, sodass für die KlientInnen die Tagesstruktureinrichtung den Ort der beruflichen Tätigkeit darstellt.

Aber auch die Aufnahme der Tagesstruktureinrichtungen in § 6 „Ort der beruflichen Tätigkeit“ würde nicht zum gewünschten Ergebnis führen, weil dann zwar die „20m²-Regelung“ nicht mehr zur Anwendung gelangen würde, bei Behandlung der KlientInnen als ArbeitnehmerInnen käme für die Schlüsselkräfte aber die Test- und FFP2-Maskenpflicht nicht mehr zur Anwendung, weil dann kein unmittelbarer Kundenkontakt mehr bestünde.

Vor diesem Hintergrund wird nun angeordnet, dass in Einrichtungen der Tagesstruktur im Behindertenbereich § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 (Mindestabstand von zwei Metern, FFP2-Maskenpflicht für KlientInnen und Verpflichtung der Einhaltung der Vorgaben für Arbeitsorte auch für den Betreiber) und Abs. 4 (Absehen von Mindestabstand und FFP2-Maskenpflicht auf Grund der Eigenart der Dienstleistung, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann).

Zu § 10 Abs. 2 Z 7 und Abs. 7:

In die Ausnahme vom Betretungsverbot von Alten- und Pflegeheimen und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe werden Patienten- und Pflegeanwältinnen um die Behindertenanwältinnen ergänzt. Darüber hinaus werden in Abs. 7 die Behindertenanwältinnen denselben Betretungsregeln unterworfen wie die Patienten- und Pflegeanwältinnen.

Zu §§ 10 Abs. 6:

In Hinkunft müssen Bewohnern von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe nur mehr mindestens alle sieben Tage – unabhängig vom Verlassen der Einrichtung – Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder molekularbiologische Tests auf SARS-CoV-2 angeboten werden.

Zu § 10 Abs. 10:

Das von Betreibern von Alten- und Pflegeheimen und stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe auszuarbeitende und umzusetzende COVID-19-Präventionskonzept hat in Zukunft nicht mehr Regelungen über ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch für Bewohner nach einem mehr als zweistündigen Ausgang zu enthalten.

Zu § 11 Abs. 3:

Insbesondere um besonders schutzwürdige Personengruppen nicht von notwendigen Besuchen abzuhalten, wird davon abgesehen, dass Regelungen in Abs. 3 für das Einlassen von Besuchern und Begleitpersonen für Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden und nicht bettenführende Krankenanstalten gelten. Aber auch im Zusammenhang mit bettenführenden Krankenanstalten werden entsprechende Ausnahmen vorgesehen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines negativen molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, wird auf Besucher und Begleitpersonen nach Abs. 2 Z 2 (Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs), Z 3 (einen Besucher pro Patient und Tag) und Z 6 (höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung) eingeschränkt. Im Hinblick auf Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten und zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten sind die Z 4 und 5 als *leges speciales* anzusehen, so dass deren Besucher Begleitpersonen von der Testpflicht befreit sind. Im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen ist festzuhalten, dass diese in der Regel von Z 5 erfasst sein werden, so dass deren Besucher und Begleitpersonen weitestgehend von der Testpflicht ausgenommen sind. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wird jedoch auch im Bereich der nicht bettenführenden Krankenanstalten und Kuranstalten und der sonstigen Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, beibehalten.

Zu § 13 Abs. 3 Z 11:

Die Ausbildung von Hunden hat enorme gesellschaftliche Bedeutung (siehe hier z.B. den Entschließungsantrag 1378/A[E] vom 8. März 2021 [XXVII. GP] betreffend schnellstmögliche Öffnung der Hundeschulen Gruppenausbildung als Gefahrenpräventionsmaßnahme Verhaltensstörungen und aus

Gründen des Tierschutzes), was sich an den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Hunden im Hilfeleistungs- und Unterstützungsbereich (z.B. Blinden, Assistenz- oder Lawinenhunde) erkennen lässt. Die Grundlagen für diese weiterführenden Ausbildungen werden im Welpen- und Jugendalter gelegt, weshalb hierauf besonderes Augenmerk zu legen ist. Dieser Umstand spiegelt sich auch in der Rechtsordnung wider, enthält doch § 24 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes (TSchG) eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit zur Festlegung näherer Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden. Davon wurde im Jahr 2012 Gebrauch gemacht und die Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, erlassen. Die Ausbildung von Hunden findet daher in einem geordneten Rechtsrahmen statt, in dem davon ausgegangen werden kann, dass entsprechende Vorkehrungen zur Minimierung einer Infektion mit SARS-CoV-2 getroffen werden. Darüber hinaus gilt auch in Zukunft für diese Veranstaltungen nach § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes und FFP2-Maskenpflicht. Zudem sind derartige Zusammenkünfte nur im Freien zulässig, wo epidemiologisch günstigere Bedingungen herrschen. In diesem Zusammenhang darf hervor gehoben werden, dass Hundeausbildungen auf groß angelegten Plätzen abgehalten werden, wo ein physischer Kontakt nahezu ausgeschlossen werden kann. Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass es sich bei Ausbildungsstätten von Hunden nicht um Freizeiteinrichtungen nach § 12 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV handelt.

Zu § 13 Abs. 7:

Hier wird – gleichlautend mit § 14 Abs. 8 – festgelegt, dass für die zur Veranstaltung erforderlichen Personen die zahlenmäßige Beschränkung nach Abs. 3 Z 9 nicht zur Anwendung gelangt.

Zu § 25 Abs. 1:

Hier wird die Geltung der Ausgangsregelung erneut für zehn Tage (bis zum 3. April) verlängert. Im Hinblick auf die Verlängerung der (nächtlichen) Ausgangsregelung für das Land Vorarlberg (und das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 COVID-19-MG) darf auf die beiliegende fachliche Begründung verwiesen werden. Aus rechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass unabhängig von den für das Land Vorarlberg in der Verordnung festgelegten Lockerungen an der nächtlichen Ausgangsregelung nach § 2 festgehalten wird. Hierzu ist auszuführen, dass nach § 5 Abs. 1 COVID-19-MG durch Verordnung angeordnet werden kann, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen. Im Verhältnis von § 5 zu den §§ 3 und 4 ist nicht von einer Rangordnung auszugehen, wodurch eine Ausgangsregelung nach § 5 nicht erst dann verordnet werden darf, wenn sämtliche Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 ausgeschöpft sind, sondern schon dann, wenn diese nicht ausreichen. Ob Maßnahmen in diesem Sinne ausreichen, ist nach den Materialien zu § 5 objektiv-abstrakt und ex ante zu beurteilen (IA 836/A 27. GP 11). Die für das Land Vorarlberg Lockerungen sind mit strengen Voraussetzungen und Auflagen verbunden, weshalb der gänzliche Wegfall der Ausgangsregelung nach § 2 mit diesem Vorgehen in Widerspruch stehen würde.

Zu § 25 Abs. 6:

Zu § 25 Abs. 6 enthält das Inkrafttreten für die Änderungen dieser Verordnung (mit Ausnahme von § 2).